



Satzung des FSV 63 Luckenwalde e.V.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 10.07.1990 gegründete Verein führt den Namen "FSV 63 Luckenwalde e. V." und hat seinen Sitz in Luckenwalde. Er ist unter Nr. 55 im Register des Kreisgerichtes Luckenwalde eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau - gelb.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Fußballsports. Weitere Sportarten können betrieben werden, sofern sie sich mit dem Vereinszweck vereinbaren lassen. Die Förderung und Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke". Der Verein ist "selbstlos" tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die vom Verein erzielten Einnahmen sind ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke zu verwenden. Er darf Rücklagen schaffen, Vermögenswerte ansammeln und Grundstücke erwerben, die zur Errichtung und zum Unterhalt von Zweckbauten des Vereins bestimmt sind.
- (4) Der Verein fördert für seine Mitglieder das kulturelle Leben.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

(1) den erwachsenen Mitgliedern

a) die sich im Verein sportlich betätigen

b) passiven Mitgliedern, die als fördernde Mitglieder auftreten

c) Ehrenmitgliedern

(2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(3) Mitglieder, die sich hervorragende Dienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

(2) Erwachsene Mitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht.

(3) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen nur das Stimmrecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Die Mitglieder des Vereins haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.

(8) Die Mitglieder sind gehalten, ihren Mitgliederbeitrag pünktlich zu bezahlen.

(9) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss

c) durch Tod

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen:

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,

b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,

d) wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich zuzustellen.

(5) Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss binnen 3 Wochen Berufung beim Beschwerdeausschuss einlegen. Dieser Ausschuss entscheidet endgültig.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht für das jeweilige Halbjahr bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr. Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des FSV 63 Luckenwalde e.V..

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

(3) Beschwerdeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören an

a) die Mitglieder

b) die Mitglieder des Vorstandes

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Bekanntmachung in der Presse unter Wahrung der vorbezeichneten Frist ersetzt werden.

(4) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der unter Ziffer 3 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

(6) Wahlkandidaten sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Nach Ablauf dieser Ernennungsfrist sind weitere Kandidaten nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Amt gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In weiteren Wahlgängen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

§ 10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Wahl des Vorstandes für 3 Jahre.

(2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern für 3 Jahre.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

(3) Wahl des Beschwerdeausschusses.

(4) Endgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.

(5) Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Beschwerdeausschusses.

(6) Genehmigung des Haushaltsplanes.

(7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(8) Festsetzung von Beiträgen.

(9) Beschlussfassung über Anträge.

(10) Beschlussfassung von Satzungsänderungen.

(11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. eine Überlassung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß mindestens 10 Personen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) erweiterten Vorstand
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach § 26, Abs. 2 BGB.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens 6 und maximal 10 Personen an.

(4) Der geschäftsführende Vorstand erstellt den Haushaltsplan und bestimmt für das Geschäftsjahr die Höhe der Eintrittspreise bei Punkt- und Freundschaftsspielen im Männerbereich.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(5) Der geschäftsführende Vorstand darf Rechtsgeschäfte tätigen (z. B. Aufnahme und Gewährung von Krediten).

(6) Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, und hat rechtzeitig einen Etatvorschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Entscheidung vorzulegen.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen.

(10) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes bestimmt der Restvorstand über die Bestellung eines Vertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode.

(11) Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand zulässig.

(12) Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.

(13) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Dem Beirat gehört der Präsident des Vereins an.

(14) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, das Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten können.

§ 14 Ehrenmitglieder

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.

§ 15 Beschwerdeausschuss

(1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorsitzende gehört dem Vorstand an.

(3) Dem Beschwerdeausschuss obliegen folgende Aufgaben:

a) Mitwirken bei Entscheidungen zur Bestrafung und Beschwerden sowie Entscheidungen beim Ausschluss von Mitgliedern.

b) Schlichtung von persönlichem Streit der Mitglieder, wenn dies im Vereinsinteresse geboten ist.

§ 16 Strafen

(1) Verstöße gegen die Vereinsdisziplin können mit Strafen belegt werden, über die der Vorstand entscheidet.

(2) Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gehör zu gewähren.

(3) Als Strafen kommen in Betracht:

a) der Verweis

b) der zeitweilige Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb

(4) Gegen den Strafbescheid kann Widerspruch beim Beschwerdeausschuss binnen 14 Tagen eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 17 Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstahl und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und in sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.

(2) Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband abgeschlossenen jeweiligen Versicherungsdeckungssummen.

§ 18 Mitgliedschaft des Vereins im Landesfußballverband und DFB

(1) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Brandenburg e. V..

(2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom DFB und dem Landesfußballverband erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Strukturen) und Beschlüsse an.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Fußballlandesfußballverband, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.04.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Luckenwalde, den 28.04.2010
gez. Karsten Engel (Präsident)
gez. Dirk Heinze (Vizepräsident)